

Wasser- und Bodenverband

„Barthe/Küste“

Der Vorstand

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“
Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund

PE:
20. JUNI 2018
493

Abt. Straßen und Stadtgrün
Eingegangen am
20. Juni 2018
Bearbeiter: 604 72

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Bauamt
Abt. Planung und Denkmalpflege
PF 2145
18408 Stralsund

18. Juni 2018

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]
05.06.2018

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]
Schmidt556HST2095

Telefon/Fax 03831 293375 / 292546

Stellungnahme zur 17. Änderung F-Plam Hansestadt Stralsund für die Teilfläche westlich vom Voigdehäger Teich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der von der 17. Änderung betroffenen Teilfläche westlich vom Voigdehäger Teich befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, die derzeit durch unseren Verband unterhalten werden. Belange unseres Gewässerunterhaltungsverbandes werden durch die Änderung daher nicht weiter berührt.

Hinweis:

Die Ausführungen unter Pkt. 4.3 der Begründung zur Regenentwässerung sind entsprechend der beiliegenden Niederschrift anzupassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum B-Plan Nr. 66 vom 15.06.2018, Reg.Nr. 556HST2094.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführerin

Anlage: Niederschrift vom 15.12.2017



Erschließung B-Plan 66 Voigdehagen
Projektberatung zur Regenwasserableitung

Datum: 15.12.2017

Ort: WBV Stralsund

Badenstraße 15
18 439 Stralsund

Tel.: 038 31 - 29 23 46

Fax: 038 31 - 70 31 005

Mail: teuber@streubel-partner.de

Teilnehmer:

Frau Schmidt	WBV
Herr Hein	WBV
Frau Bunk	Untere Wasserbehörde
Herr F.Müller	REWA GmbH
Herr Wöller	Stadt HST
Herr Teuber	Streubel & Partner

Beratung mit folgenden Absprachen und Festlegungen:

1. Das Regenwasserauffangbecken ist entsprechend ATV als Regenwasserbehandlungsanlage mit Schwimmsperre und Sandfang zu planen. Am Ablauf ist ein Absperrschieber vorzusehen.
2. Die Auslegung der Beckenhydraulik kann im Zuge der Vorplanung ohne Drosselablauf erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsphase sind konkrete Ablaufmengen zu ermitteln anhand dessen dann über die Notwendigkeit eines Drosselablaufes entschieden wird.
3. Der in den Vorabunterlagen des Architekten ausgewiesene Bebauungsgrad von 20% wird durch alle Anwesenden in Frage gestellt. Die Regenwasserbehandlung ist mit höherem ortsüblichen Wert auszulegen um entsprechende Sicherheit zu erlangen.
4. Die Ableitung des Wassers aus dem Regenwasseraufbereitungsbecken bis in den vorhandenen Graben ist mittels durchgängiger Verrohrung auszuführen. Damit entfällt der in der bisherigen Planung angezeigte offene Grabenabschnitt. Der vorgesehene Einleitpunkt unmittelbar vor der Biotopgrenze bleibt erhalten.
5. Für die Befestigung des Ablaufbereiches sind ausschließlich Betonbauteile zu verwenden. Dies begründet sich mit der einfacheren Beräumung bzw. Wartung und der besseren Rückhaltung von Fugenbewuchs.
6. Mit den erfolgten Festlegungen ist die eindeutige Zuordnung des Regenentwässerungssystems als technisches Bauwerk gegeben. Folglich obliegt die spätere Zuständigkeit zum Betrieb der REWA GmbH. Die bauliche Ausführung ist auf die technischen Regelwerke und die Erfordernisse des Betreibers auszurichten.
7. Die festgehaltenen Punkte sind in die Planungsunterlagen bereits im Rahmen der Vorplanung aufzunehmen.

aufgestellt: Teuber

Einwände gegen dieses Protokolls sind innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang schriftlich gegenüber dem Verfasser geltend zu machen.